

VDTT *exclusive*

Ausgabe 3 · 2024

Newsletter for Professionals

Editorial



Gert Zender
Präsident

Liebe LeserInnen,

„Nach den Olympischen Spielen 2016 in Rio bin ich zur Vorsicht mal zur Arbeitsagentur gegangen, da mein Vertrag ja am Ende des Olym-

pia- Zyklus auslief und ich mich zur Sicherheit dort melden wollte. Dort konnte man mit meiner Tätigkeit aber nichts anfangen. Schließlich wurde ich als Künstler eingestuft“, so der Frauen- Bundestrainer beim Deutschen Ringer-Bund Patrick Loes.

8 Jahre sind vergangen, weitere zwei Olympische Spiele und Paralympics sind ins Land gegangen. Geändert hat sich wenig. Auch wenn die Befristungspraxis im Tischtennis nach meinem Kenntnisstand bei Bund und Landesverbänden (hoffentlich) nicht zum Alltag gehört, so ist es nicht gänzlich auszuschließen. Immerhin ergab eine Umfrage des Berufsverbandes der Trainerinnen und Trainer im Deutschen Sport (BVTdS), dass sportartübergreifend lediglich 44 % der Bundestrainer und ca 74 % der Trainer auf Landesebene einen unbefristeten Vertrag besitzen.

Am schnellsten ließe sich die Wertschätzung der Trainerinnen und Trainer in der Gesellschaft steigern. Während der Olympischen Spiele und Paralympics erhielten sie auf-

fallend mehr Aufmerksamkeit – ein Effekt, der jedoch schnell verpuffte. Im August legte das Bundesministerium des Innern und für Heimat einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Förderung des Spitzensports und zur Errichtung einer Sportagentur vor. In den 27 Paragraphen und 57 Seiten der Gesetzesbegründung wird der Begriff des Trainers lediglich einmal erwähnt. So viel zum Thema Wertschätzung.“

An dieser Stelle verweise ich auf ein weiteres Zitat, welches die Rahmenbedingungen unserer Trainerinnen und Trainer gut zusammenfasst. Klaus Pohlen, Cheftrainer Kanu- Slalom im Deutschen Kanu Verband stellt fest: „Ich bin auch Reiseleiter, Quartiersmeister und Verpflegungsmeister. Als Bundestrainer muss ich zum Beispiel auch die Hotels buchen, organisieren, wer vegetarische oder vegane Ernährung benötigt, die Zimmerverteilung regeln et cetera. Ich bin nun 64 Jahre alt und möchte mich nicht mehr um diese ganzen Dinge kümmern, sondern um jene, die für unsere Arbeit wirklich wichtig sind und im Zusammenhang mit der sportlichen Leistungsförderung gebraucht werden. In anderen Ländern, insbesondere in Australien, England und Frankreich, gibt es jeweils einen Team Manager, der die Organisation drumherum übernimmt. In Deutschland muss ich als

Cheftrainer zu 80% die Aufgaben einer Sekretärin übernehmen, oftmals sieht es so aus, dass ich tagsüber mit den Athletinnen und Athleten bei einem Wettkampf bin und nachts Excel Tabellen ausfüllen muss.“

Betrachtet man den vorlegten Bundeshaushalt muss man schon feststellen, dass mehr Geld in den Sport fließt. Aber fließen die finanziellen Mittel auch in die Athleten und Trainer oder wird lediglich die Administration und damit auch die Bürokratie aufgebläht. Diese Frage muss sich die Politik gefallen lassen.

Wünschenswert wäre auch gewesen, dass das vom Bundeskabinett vorgelegte Jahressteuergesetz 2024 eine weitere Erhöhung der Übungsleiterpauschale beinhaltet hätte. Bis 2020 betrug diese 2.400 Euro im Jahr. Seit 2021 liegt die Übungsleiterpauschale bei 3.000 Euro. Die Aufgaben der ehrenamtlichen Übungsleiterinnen und Übungsleiter werden immer schwieriger und rechtlich komplexer. Vereine sind froh, wenn sie überhaupt noch Trainerinnen und Betreuer finden, die unseren Nachwuchs in ihrer Freizeit betreuen. Und trotzdem üben wir unseren Sport gerne aus. Und wir vom VDTT werden nicht müde unsere Trainerinnen und Trainer in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Top Thema

**Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern
bei der Nutzung von Social Media**

Aktuelles Stichwort

ICCE

Das International Council for Coaching Excellence (ICCE) ist eine gemeinnützige globale Organisation mit dem Ziel, die Qualität von Training und Sport auf allen Ebenen zu verbessern. Im Zentrum der Arbeit des ICCE stehen die Trainer als Schlüsselpersonen.

Die Aktivitäten des ICCE zielen darauf ab, die Ausbildung und Entwicklung der Kompetenzen, die gesellschaftliche Anerkennung und die Rahmenbedingungen für Trainer zu verbessern. (Leistungssport, 05/2024; Seite 15)

Symposium 2025

4. bis 6. Juli 2025
Tagungs- und Wellneshotel
Zugbrücke Grenzau

Themen:

Material und
Nachwuchstraining

Aktuell laufen die Verhandlungen mit potentiellen Referenten.

In Kürze werden weitere Informationen dazu auf der Homepage unter www.vdtt.de veröffentlicht.

**SAVE THE
DATE!**

Neues aus der Rechtsprechung

Arbeitnehmereigenschaft

Die Frage, ob ein Trainer oder eine Trainerin Angestellte sind ist ein zentrales rechtliches Thema im Rahmen ihrer Tätigkeit. Selbständige Trainerinnen und Trainer kommen grundsätzlich nicht in den Genuss des Arbeitsrechts und müssen selbst für ihre soziale Absicherung sorgen. Immer wieder beschäftigen sich die Arbeits- und Sozialgerichte mit dieser Frage. So hat das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil am 20.07.2023 (6 AZR 228/22) dazu einige grundsätzliche Bemerkungen gemacht. Der Ausgangsfall bezog sich jedoch auf eine Arbeitnehmereigenschaft eines GmbH-Geschäftsführers.

Ein wichtiger Faktor bei der Feststellung der Arbeitnehmereigenschaft ist die Vertragsbezeichnung, die in der Regel im Arbeitsvertrag festgelegt

wird. Die Vertragsbezeichnung ist jedoch nicht allein ausschlaggebend für die Feststellung der Arbeitnehmereigenschaft. Vielmehr handelt es sich um einen Faktor von vielen, der bei der Beurteilung herangezogen wird.

Es steht zwar den Parteien frei einen Arbeitsvertrag zu schließen. Die Vertragsfreiheit erlaubt es jedoch nicht die gesetzlichen Definitionsmerkmale des Arbeitsvertrags abzubedingen, in dem der Vertrag die eigentliche Rechtsnatur verliert. So kommt es nicht selten vor, dass Arbeitnehmer als freie Mitarbeiter oder als Selbstständige bezeichnet werden, obwohl in Wirklichkeit ein Arbeitsverhältnis besteht. Dies gilt insbesondere für das Weisungsrecht das einem Arbeitsvertrag immanent ist und allein in seiner konkreten Ausübung beschränkbar ist. Ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Frage der Auslegung.

Online Fortbildung der Trainerakademie Köln

4. Online Trainerrunde 2024

Offen für Trainer/innen, die im Leistungs- und Nachwuchssport tätig sind

Termin: 14.11.2024

Umfang: 4 Lehreinheiten

Dozenten: mit Lothar Linz und Frank Wieneke

Teilnahmegebühr: pro Person 30,- €

Anmeldeschluss: 12.11.2024

Anmeldung und weitere Informationen
www.trainerakademie-koeln.de

BVTDS Online-Webinar

Der BVTDS veranstaltet auch in diesem Jahr in Kooperation mit der Trainerakademie Köln wieder ein Online-Webinar zum Thema Leistungssport und Gewaltprävention anbieten.

Termin: 07.11.24 von 13:00 bis 16:00 Uhr (Online)

Die Ausschreibung dazu erfolgt in Kürze unter
www.bvtds.de/verband

Rechte und Pflichten von Arbeitnehmern bei der Nutzung von Social Media



In der digitalen Welt verbringen Trainer einen Teil ihrer Arbeitszeit auf Social-Media-Plattformen wie Facebook oder LinkedIn. Dabei dürfen gesetzliche Vorgaben nicht ignoriert werden, besonders beim Posten von Fotos aus dem Trainings- und Wettkampfalltag. Dies kann für Arbeitnehmer Abmahnungen oder sogar Kündigungen zur Folge haben, während Arbeitgeber mit Haftungs- und Reputationsschäden rechnen müssen.

Hier sind einige Rechte und Pflichten, die Arbeitnehmer in Bezug auf Social Media beachten müssen.

■ Recht auf Privatsphäre

Trainerinnen und Trainer als Arbeitnehmer haben ein Recht auf Datenschutz bezüglich ihrer persönlichen Daten und Informationen. Verbände und Vereine müssen sicherstellen, dass personenbezogene Daten vertraulich behandelt werden und nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Trainerinnen und Trainer sind jedoch auch dafür verantwortlich, ihre eigenen privaten Aktivitäten und Informationen in den sozialen Medien zu schützen und sicherzustellen, dass keine sensiblen Informationen geteilt werden.

■ Treuepflichten und Geheimhaltungspflichten bei der Nutzung von Social Media

Die Verhaltenspflichten eines Arbeitnehmers im Umgang mit Social Media basieren auf der Treuepflicht (§ 241 Abs. 2 BGB). Diese verpflichtet, die Interessen des Arbeitgebers, der Kollegen und der anvertrauten Spieler zu wahren und potenzielle Schäden abzuwenden. Zu diesem Pflichtenkreis gehört auch, dass der Arbeitnehmer in zumutbarer Weise potenzielle Schäden von seinem Arbeitgeber abzuwenden hat. Aus der allgemeinen Treuepflicht ergibt sich insbesondere, dass Trainerinnen und Trainer einer besonderen Verschwiegenheit in Bezug auf Verbands- bzw. Vereinsgeheimnisse unterliegen. Gegen diese Pflichten verstößt der Arbeitnehmer, wenn er mit seinen Fotos

nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen preisgibt. Eine Pflichtverletzung liegt auch dann vor, wenn der Arbeitnehmer dies unbewusst, etwa aufgrund mangelnden Problembewusstseins, getan hat. So können vermeintlich bedeutungslose Fotos eine große Wirkung entfalten.

■ Arbeitsrechtliche Folgen bei Pflichtverletzung

Verstößt ein Arbeitnehmer gegen Treuepflichten durch unerlaubtes Posten auf Social Media, drohen arbeitsrechtliche Sanktionen – von einer Abmahnung bis hin zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung. Wobei die Schwelle des für eine außerordentliche Kündigung erforderlichen wichtigen Grundes „an sich“ oft nur nach vorheriger ausdrücklicher Untersagung des Postens von Fotos im Arbeitsumfeld, sei es generell oder aufgrund eines bereits erfolgten Vorfalles, erreicht sein wird.

Nicht jedes Foto im Arbeitsumfeld oder am Arbeitsplatz führt unmittelbar zu Konsequenzen. Bei der Entscheidung, ob und wann, welche Maßnahmen angemessen und zu ergreifen sind, sind die Einzelheiten des Falls zu bewerten. Insbesondere wird von Bedeutung sein, wer in welcher Position und mit welcher Reichweite, in welchem zeitlichen und örtlichen Zusammenhang und mit welcher Intention Fotos postet. Auch die Plattform, auf der ein Foto gepostet wird, und für welchen Adressatenkreis dieser Post bestimmt ist, kann möglicherweise zu einer differenzierten Abwägung

führen. So hat ein Post auf Instagram doch häufig eine andere Wirkung als ein Beitrag auf dem beruflichen Netzwerk LinkedIn. Verbände und Vereine können klare Social-Media-Richtlinien erlassen, um das Posten vertraulicher Informationen oder Bilder ohne Genehmigung zu verhindern.

■ Haftung

Trainerinnen und Trainer können rechtlich für die Inhalte haftbar gemacht werden, die sie in den sozialen Medien veröffentlichen. Wenn beispielsweise eine Meinung geäußert wird, die rassistisch oder diskriminierend ist, kann der Verband gezwungen sein, die Verantwortung zu übernehmen, es sei denn, der Trainer oder die Trainerin handelt in der Freizeit und in einem privaten Kontext.

■ Urheberrecht

Ein weiteres wichtiges Thema in Bezug auf Social Media ist das Urheberrecht. Trainerinnen und Trainer müssen sicherstellen, dass sie keine urheberrechtlich geschützten Inhalte ohne Erlaubnis teilen oder verwenden. Wenn beispielsweise ein Foto auf Facebook gepostet wird, das nicht von ihm selbst aufgenommen wurde, kann dies zu Haftungsfragen führen.

■ Fazit

In der heutigen digitalen Welt ist die Verwendung von Social Media üblich. Arbeitnehmer müssen ihre Rechte und Pflichten verstehen, um sicherzustellen, dass sie nicht nur ihre Karriere schützen, sondern auch die Rechte anderer respektieren. Verbände und Vereine sollten klare Richtlinien in Bezug auf die Verwendung von Social Media während der Arbeit sowie in der Freizeit festlegen, um ihre Arbeitnehmer zu sensibilisieren und mögliche Haftungsprobleme zu vermeiden.

Trainer/in des Jahres 2024

Folgende Kandidat/innen stehen zur Wahl:



Wang Zhi
*Champions League
Sieger 1.FC Saar-
brücken Tischtennis*

Der 47-jährige Wang Zhi ist seit 2014 Trainer beim 1. FC Saarbrücken Tischtennis, zunächst als Co-Trainer und seit 2021 als Cheftrainer. Parallel dazu ist er als Verbandstrainer des STTB tätig, wo er gemeinsam mit seiner Frau Na Yin die sportliche Entwicklung im Verband koordiniert. Auch seine Kinder, Lisa und Lukas, zählen zu den sportlichen Aushängeschildern des

Verbands. Bevor Wang ins Saarland wechselte, sammelte er als Trainer im Team des DTTB bereits beachtliche Erfolge und obwohl er in China zu den vielversprechendsten Nachwuchshoffnungen zählte, entschied er sich mit 21 Jahren für den Wechsel nach Europa, wo er in der 1. und 2. Bundesliga sowie in der Regionalliga aktiv war.

Als Trainer des 1. FC Saarbrücken führte Wang das Team zu bedeutenden Erfolgen, darunter der Gewinn des Deutschen Pokals. In der Saison 22/23 krönte er seine Arbeit mit

dem erstmaligen Titelgewinn in der Champions-League. Besonders die Spieler Patrick Franziska und Darko Jorgic überzeugen regelmäßig bei internationalen Einzelturnieren. In der vergangenen Saison gelang Wang – der innerhalb der TT-Szene als „Jimmy“ bekannt ist – die Titelverteidigung in der Champions League, was einen historischen Erfolg für den Verein darstellt. Für diese herausragende Leistung wurde Wang Zhi vom VDTT als Kandidat für die Wahl zum Trainer des Jahres nominiert.



Tamara Boros
*Bundestrainerin
Damen - Halbfinale
Olympische Spiele
Paris 2024*

Seit 2017 gehört die 46-jährige Kroatin Tamara Boroš fest zum Trainerteam des Deutschen Tischtennis-Bundes (DTTB). Sie begann als Internatstrainerin am Deutschen Tischtennis-Zentrum (DTTZ) und leitet seit 2021 das Damentrainerteam. Bereits 2021 wurde sie für die Erfolge

von Sabine Winter und Nina Mittelham bei den Europameisterschaften zur Trainerin des Jahres gewählt.

Nun ist die ehemalige Weltklasse-Spielerin erneut als Kandidatin für die Wahl zur Trainerin des Jahres nominiert. Diesmal für das starke Abschneiden der deutschen Damen bei den Olympischen Spielen, trotz des Ausfalls von Nina Mittelham, der Nummer 1 im deutschen Team. Annett Kaufmann trat als Ersatz an und überzeugte mit außergewöhn-

lichen Leistungen. Dabei schafft es Tamara Boroš mit ihrer positiven und engagierten Art immer wieder, einen Teamgeist zu entwickeln, der die Spielerinnen zu Höchstleistungen antreibt. Auch wenn es am Ende „nur“ zu Platz 4 reichte, unterstreicht dies die hervorragende Arbeit von Tamara Boroš und ihren positiven Einfluss auf das Team. Daher gehört Tamara Boroš völlig zu Recht zum Kreis der Nominierten für die Trainerin des Jahres 2023/24.



Hannes Doessler
*Para-Trainer Düsseldorf
Goldmedaille
Sandra Mikolaschek
Paris 2024*

Hannes Doessler begann seine beeindruckende Trainerkarriere 1994 mit der C-Lizenz und entschied sich früh dazu, sich voll auf den Tischtennis-Sport zu konzentrieren. Anfangs arbeitete er vor allem im Jugendbereich und engagierte sich in der Trainerfortbildung des WTTV. Ab 2006 erweiterte er sein Wissen im Para-

Tischtennis als Honorartrainer des Deutschen Behindertensportverbands und später als Landestrainer des Behinderten-Sportverbands NRW.

Seit 2009 ist der gebürtige Ratinger im Besitz der A-Lizenz des Deutschen Tischtennis-Bundes und leitet seit 2021 als Bundesstützpunktleiter den Para-Tischtennis-Stützpunkt in Düsseldorf, den er maßgeblich mitgestaltet hat. Unter seiner Betreuung erzielten Para Athlet*innen (u. a. Thomas Schmidberger, Stephanie Grebe, Jochen Wollmert) große Er-

folge, gekrönt mit der Goldmedaille von Sandra Mikolaschek bei den Paralympics in Paris 2024. Doessler begleitet Mikolaschek bereits seit 2013, als sie als erste Para-Athletin ins DTTI kam und nach Düsseldorf zog, um von den optimalen Trainingsbedingungen zu profitieren.

Seine langjährige Erfahrung und sein Engagement für den Para Sport machen Hannes Doessler zu einem herausragenden Kandidaten für die Auszeichnung „Tischtennis-Trainer des Jahres“.